

DIE RICKENBACHER
Einwohnergemeinde

**Reglement
zur teilweisen Neuorganisation
der Einwohnergemeinde Rickenbach**

vom 30. August 2016

in Kraft ab 01. Januar 2017

- Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016
- Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am **17. Feb. 2017**

Die Einwohnergemeinde Rickenbach

gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Rickenbach vom 01. September 2016

beschliesst die Änderung von folgenden Erlassen:

1. Abfallentsorgungs-Reglement vom 9. Dezember 2002

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), des Reglementes des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002 *und Artikel 16, Abs. 1 der Gemeindeordnung* folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. *Die zuständige Stelle* kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

² *Die zuständige Stelle* fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.

³ *Die zuständige Stelle* informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ *Die zuständige Stelle* sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ *Die zuständige Stelle* organisiert die Spezialsammlungen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstandes des GALL (Abfahren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder *der zuständigen Stelle* (Abfahren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

Art. 12 Gebührenerhebung

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird durch *die zuständige Stelle* eine Gebühr nach Aufwand erhoben:

- Häckselgut
- Grünabfälle
- technische Geräte ohne vorgezogene Recyclinggebühr (wie Elektrogeräte des Bau-, Hobby- und Gartenmarktes)

⁵ Zusätzlich erhebt *die zuständige Stelle* eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 15 Fälligkeit

¹ *Die von der zuständigen Stelle* erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung *der zuständigen Stelle* bestritten oder nicht bezahlt, erlässt *die zuständige Stelle* einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide *der zuständigen Stelle* über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an *die zuständige Stelle* und gegen dessen Einsprache-Entscheid innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide *der zuständigen Stelle* kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim *Kantonsgesicht* Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte *der zuständigen Stelle* oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

2. Bau- und Zonenreglement (BZR) Ortsteil Rickenbach vom 5. Juni 2012

In Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung und gestützt auf die §§ 17 Abs. 2, 35 + 36 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern (vom 7. März 1989), die §§ 23 Abs. 3 + 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) und Artikel 16, Abs. 1 der *Gemeindeordnung* erlässt die Einwohnergemeinde Rickenbach das nachstehende Bau- und Zonenreglement.

Art. 3 Grundsätze der Siedlungsentwicklung

¹ Siedlungslücken sind nach Möglichkeit zu schliessen, über mehrere Jahre leer stehende Gebäude zu vermeiden. *Die zuständige Stelle* führt ein Verzeichnis über die zu schliessenden Baulücken und leer stehende Gebäude. *Sie unterstützt* die Eigentümer im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche nach Käufern, Baurechtsinteressenten oder Mietern.

⁴ In den Bauzonen sind innert 10 Jahren nach Beschlussfassung über die entsprechende Zonenfestlegung massgebliche Bauvorhaben in Angriff zu nehmen (Einreichung eines dem Zonenzweck entsprechenden Baugesuchs, Erarbeitung eines Gestaltungsplans oder eines Erschliessungsprojekts etc.) Bei Nichteinhalten dieser Frist prüft *die zuständige Stelle* die Zweckmässigkeit einer Auszonung und beantragt gegebenenfalls den Stimmberechtigten, die entsprechenden Areale in dem dafür vorgesehenen Verfahren der Landwirtschaftszone oder dem Übrigen Gebiet B zuzuweisen. Dabei ist die Gemeinde nicht entschädigungspflichtig.

Art. 5 Überbauungsetappen

³ Die Bauzonen der 2. Etappe dürfen erst dann überbaut werden, wenn sie *die zuständige Stelle* ganz oder teilweise in die Bauzone der 1. Etappe erteilt. Die Umteilung kann er erst vornehmen, wenn eine zweckmässige Ver- und Entsorgung sichergestellt ist.

Art. 10 Dorfzone A (DA), Dorfzone B (DB)

⁴ Gebäudemasse: Ausnützung, Firsthöhe, Fassadenlänge usw. werden von *der zuständigen Stelle* im Einzelfall festgelegt. *Die zuständige Stelle kann*, auch auf Antrag seiner beratenden Fachleute, ebenfalls die Gebäudestellung, das Erscheinungsbild und die Gestaltung des strassenseitigen Aussenraumes vorschreiben.

⁵ Dachgestaltung: Dächer sind in ihrer Form und Farbe in die bestehende Dachlandschaft zu integrieren. Im Interesse des Dorfbildes kann *die zuständige Stelle* Dachform, -farbe und Firstrichtung vorschreiben oder Dachaufbauten/Dachfenster untersagen. Flachdächer für Hauptbauten sind nur gestattet, wenn sie im Rahmen eines Gestaltungsplanes bewilligt werden. Auffällige Parabolantennen sind untersagt.

⁶ Umgebung: Die bestehenden Vorgärten, Plätze und Umgebungsgestaltungen sind in Art und Umfang möglichst zu erhalten. Wesentliche Umgestaltungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn eine gleichwertige oder bessere Gesamtwirkung entsteht. Im Interesse des Dorfbildes kann *die zuständige Stelle* die Erstellung der notwendigen Parkierflächen in gemeinsamen Anlagen oder unterirdisch vorschreiben.

⁹ Verfahren: Generell ist die Qualität der Bauvorhaben zu sichern. *Die zuständige Stelle* kann diese auf Kosten der Gesuchsteller durch neutrale Fachleute beurteilen lassen. Für Neubauten ist ein Vorprojekt einzureichen. Befriedigt das Projekt im Sinne der fachlichen Beurteilung nicht, kann *die zuständige Stelle* auf Kosten der Gesuchsteller die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens verlangen.

Art. 11 2-geschossige Wohn- und Arbeitszone WA2

¹ Nutzung höchstens mässig störende Gewerbebetriebe und Wohnen
Reine Wohnbauten sind nicht gestattet; *die zuständige Stelle* kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Art. 13 Arbeitszone A III

² Fassadenhöhe: höchstens 10.0 m.
Die zuständige Stelle kann betrieblich notwendige Mehrhöhen bewilligen (z.B. Silos).

Art. 14 Arbeitszone A IV

² Gebäudemasse: Höhe; Art und Weise der Bauten und Anlagen werden von *der zuständigen Stelle* unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fallweise festgelegt.

Art. 15 Zone für öffentliche Zwecke OeZ

² Bauvorschriften: werden von *der zuständigen Stelle* im Einzelfall festgelegt.

Art. 18 Sonderbauzone Hof H

⁶ Baubewilligungspflichtige Vorhaben sind *der zuständigen Stelle* im Rahmen eines Vorprojekts zur Vorprüfung einzureichen. *Die zuständige Stelle* nimmt in der Regel innerhalb von 25 Arbeitstagen ab Eingangsdatum Stellung zu den eingereichten Unterlagen.

⁷ *Die zuständige Stelle* kann in einer separaten Verordnung verbindliche Leitlinien für die Beurteilung von Bauvorhaben in der Sonderbauzone Hof festlegen.

Art. 19 Weilerzone We

⁶ Baubewilligungspflichtige Vorhaben sind *der zuständigen Stelle* im Rahmen eines Vorprojekts zur Vorprüfung einzureichen. *Die zuständige Stelle* nimmt in der Regel innerhalb von 25 Arbeitstagen ab Eingangsdatum Stellung zu den eingereichten Unterlagen.

⁷ *Die zuständige Stelle* kann in einer separaten Verordnung verbindliche Leitlinien für die Beurteilung von Bauvorhaben in der Sonderbauzone Hof festlegen.

Art. 20 Landwirtschaftszone Lw

² *Die zuständige Stelle* legt im Einzelfall die Bauvorschriften fest. *Sie* achtet darauf, dass Standort, Gestaltung und Material von Neu- und Umbauten sich in die bestehenden Hofbauten und die Landschaft gut eingliedern.

Art. 23 Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, Siedlungsökologie

² Bauten und Anlagen, die das Landschafts- und Siedlungsbild stören, sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Bauten und Anlagen, die Materialwahl und die Farbgebung sind auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines harmonischen Landschafts- und Siedlungsbildes auszurichten. *Die zuständige Stelle* kann mit der Baubewilligung entsprechende Auflagen verbinden.

⁶ *Die zuständige Stelle* kann in Baubewilligungen Auflagen über die Bepflanzung, Überdachung von Lager-, Abstell- und Umschlagplätzen etc. machen und einen Umgebungsplan verlangen, soweit dies zum Schutz und zur Gestaltung der Landschaft, insbesondere der Siedlungsränder, erforderlich ist. *Sie* kann für die Ausführung von Bepflanzungen eine finanzielle Sicherheit verlangen.

⁷ Am Rand des Siedlungsgebiets ist auf landschaftlich ästhetische Übergänge zum landwirtschaftlich genutzten Gebiet zu achten. *Die zuständige Stelle* kann an exponierten Lagen eine Zonenrandbepflanzung verlangen.

Art. 24 Naturschutzzone Ns

² Neue Bauten und Anlagen sowie Erweiterung, Umbau, Zweckänderung und Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Wenn bestehende Bauten und Anlagen die zu schützenden Lebensräume beeinträchtigen, ordnet *die zuständige Stelle* ihre Beseitigung an.

⁵ Wo nötig erlässt die zuständige Dienststelle (oder *die zuständige Stelle* nach Absprache mit dieser Dienststelle) Schutzverordnungen oder Verfügungen für die Nutzung und Pflege der Schutzzonen. Mit den Eigentümern und Bewirtschaftern werden Massnahmen für die Pflege und Erhaltung der Schutzzonen vertraglich vereinbart, wobei mindestens folgende Punkte zu regeln sind:

Art. 25 Naturobjekte / Lebensräume

² Verantwortlichkeit *Die zuständige Stelle* ist verpflichtet, im Rahmen einer kontinuierlichen Natur- und Landschaftsschutzplanung jährliche Ziele vorzugeben und über die bereits realisierten Massnahmen an der ordentlichen Gemeindeversammlung Rechenschaft abzulegen.

⁴ Markante Einzelbäume und die durch kantonale Gesetze und Verordnungen bereits geschützten Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (Heckenschutzverordnung, Wasserbaugesetz etc.) dürfen nicht gerodet, jedoch gepflegt und genutzt und im Falle von Überalterung, Krankheit oder Gefährdung Dritter mit Bewilligung *der zuständigen Stelle* gegen ebenbürtige Ersatzpflanzung beseitigt werden.

Art. 28 Kulturobjekte KO

¹ Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars für die Gemeinde Rickenbach führt *die zuständige Stelle* nach Anhören von Fachleuten sowie der Eigentümer ein Inventar mit den schützenswerten Kulturobjekten. Das Inventar ist öffentlich zugänglich. Die Kulturobjekte werden im Anhang 2 dieses Reglements und in den Zonenplänen orientierend aufgeführt. Mit den Inkraftsetzungen des kantonalen Bauinventars wird das kommunale Inventar vollständig ersetzt.

² Die Kulturobjekte sind an ihrem Standort zu bewahren. Für Veränderungen jeglicher Art ist in jedem Fall die Zustimmung *der zuständigen Stelle* erforderlich.

³ Bauliche Massnahmen an Kulturobjekten sind so vorzunehmen, dass deren architektonische, gestalterische und kulturelle Bedeutung gewahrt bleibt. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt *die zuständige Stelle* auf Vorschlag der zuständigen Dienststelle und nach Anhörung der Eigentümer fest. Für Massnahmen an kantonal geschützten Kulturobjekten ist vorgängig die Bewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen.

⁵ *Die zuständige Stelle* kann Massnahmen zum Schutz einzelner Kulturobjekte erlassen und an die Kosten für die Pflege, Erhaltung und Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge entrichten.

Art. 30 Zuständigkeit für den Erlass von Bebauungsplänen

Für den Erlass von Bebauungsplänen ist *die Gemeindeversammlung* zuständig. ~~Ausgenommen sind Bebauungspläne im Sinn von § 170 Abs. 2 PBG.~~

Art. 31 Gestaltungspläne

¹ Gestaltungspläne gemäss PBG sind zu erstellen

- a) wo dies im Nutzungsplan Siedlung verlangt ist,
- b) wenn die zu überbauende Fläche mindestens 3000 m² umfasst,
- c) wenn es *die zuständige Stelle* gestützt auf § 74 PBG verlangt.

² *Die zuständige Stelle* kann Ausnahmen gemäss § 75 Abs. 1 und 2 PBG von den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften gestatten, wenn die Anforderungen von § 75 Abs. 3 erfüllt sind und der Gestaltungsplan eine Fläche von mindestens 3000 m² beinhaltet. Je nach Qualität der Planung wird ein Ausnützungszuschlag von maximal 15 % gewährt. Bei verdichteter Bauweise kann zur Grundausnützung ein Ausnützungszuschlag von maximal 0.1 gewährt werden.

⁴ *Die zuständige Stelle* bezeichnet in einem separaten Merkblatt die einzureichenden Bestandteile von Gestaltungsplänen. Er kann dabei auch Kriterien festlegen für die Gewährung von Ausnahmen gemäss Abs. 2 und 3.

Art. 32 Kompostplätze

Bei bestehenden und neuen Überbauungen kann *die zuständige Stelle* Kompostplätze verlangen. Diese sind von der Bauherrschaft zu erstellen und von den Eigentümern zu unterhalten.

Art. 34 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

² Wenn durch Abstellplätze die Freiflächen zu stark beschnitten oder unerwünschte Immissionen auf einzelne Wohnungen verursacht werden, kann *die zuständige Stelle* die unterirdische Anlegung von Abstellplätzen verlangen.

³ *Die zuständige Stelle* kann die Anzahl der Abstellplätze herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn die in § 94 StrG genannten Gründe vorliegen.

⁵ Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Abstellplatz Fr. 5'000.- (Stand 1. April 2011). Dieser Ansatz wird von *der zuständigen Stelle*, alle 5 Jahre, dem Zürcher Index für Wohnbaukosten angepasst. Die Ersatzabgabe wird mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zur Zahlung fällig.

Art. 41 Spielplätze und Freizeitanlagen

³ Die Ersatzabgabe beträgt je 100 m² anrechenbare Geschossfläche Fr. 1'000.- (Stand 1. April 2011). Dieser Ansatz wird von *der zuständigen Stelle* alle 5 Jahre dem Zürcher Index für Wohnbaukosten angepasst. Die Ersatzabgabe ist bei Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen (§ 159 PBG).

Art. 42 Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse *der zuständigen Stelle* kann innert 20 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von § 206 PBG Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 43 Zuständige Behörde

¹ Die Aufsicht über das Bauwesen und der Vollzug des PBG und dieses Reglements obliegen *der zuständigen Stelle*.

² Zur Beurteilung schwieriger Planungs-, Bau- und Nutzungsfragen kann *die zuständige Stelle* auf Kosten des Gesuchstellers neutrale Fachleute beiziehen. Für Bauvorhaben, die wesentliche Auswirkungen auf geschützte Landschaften und Lebensräume gemäss § 6 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a) haben, ist vor Erteilung der Baubewilligung die Stellungnahme der zuständigen Dienststelle einzuholen.

Art. 44 Ausnahmen

¹ Sofern die Voraussetzungen von § 37 PBG erfüllt sind, kann *die zuständige Stelle* aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen.

Art. 45 Gebühren

² *Die zuständige Stelle* legt nach dem Grundsatz der vollen Kostendeckung die Gebühren fest, die für das Verfahren nach diesem Bau- und Zonenreglement von den Gesuchstellern für sämtliche administrativen und technischen Abklärungen, Aufwendungen, Bewilligungen, Kontrollen usw. erhoben werden. Ihre Höhe richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gebührenverordnung des Gemeinderates für das Bauwesen in der Gemeinde Rickenbach.

Anhang 1: Berechnung der erforderlichen Parkplätze

3) Den Bedarf an Parkplätzen für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die den oben aufgeführten Nutzungsarten nicht eindeutig zugewiesen werden können, legt *die zuständige Stelle* von Fall zu Fall anhand der VSS-Normen fest.

3. Bau- und Zonenreglement Ortsteil Pfeffikon LU

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pfeffikon erlassen, gestützt auf die Art. 14 – 18 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), sowie gestützt auf die §§ 3, 17, 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG), die §§ 23 Abs. 3 und 24 NLG *und Artikel 16, Abs. 1 der Gemeindeordnung*, das nachfolgende

Bau- und Zonenreglement

Art. 2 Richtpläne

¹ *Die Gemeindeversammlung* ist ermächtigt, im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) Richtpläne zu erlassen.

Art. 10 Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig WG2

Gestaltung ⁶ *Die zuständige Stelle* legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Gestaltungs- und Bepflanzungsaufgaben fest.

Art. 11 Industrie- und Gewerbezone IG

Bauvolumen ² *Die zuständige Stelle* bestimmt unter Berücksichtigung der industriellen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten Interessen, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse und den weiteren Gegebenheiten des Einzelfalles die Baumassenziffer, die Gebäudehöhe sowie die Grenz- und Gebäudeabstände.

Randbepflanzung ⁵ An den Zonenrändern muss zur landschaftlichen Eingliederung von Bauten und Anlagen eine Randbepflanzung gemäss einem Bepflanzungsplan realisiert werden. Der Bepflanzungsplan bedarf der Genehmigung durch *die zuständige Stelle*.

Art. 12 Zone für öffentliche Zwecke OeZ

Ausnutzung, Gebäudehöhe usw. ² *Die zuständige Stelle* bestimmt unter Berücksichtigung von öffentlichen und privaten Interessen, des Orts- und Landschaftsbildes sowie der weiteren Gegebenheiten des Einzelfalles die Ausnutzungsziffer, die Gebäudehöhe und die Grenz- und Gebäudeabstände.

Art. 18 Naturschutzzone NS

Entschädigung ⁶ Haben die Schutzziele oder die entsprechenden Massnahmen einen Minderertrag zur Folge oder sind Pflegemassnahmen notwendig, regelt *die zuständige Stelle* die finanziellen Abgeltungen mittels Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern nach den Bestimmun-

gen des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes. Die Vereinbarungen können detaillierte Auflagen und Bedingungen enthalten.
Kompetenz-
delegation ⁷ *Die zuständige Stelle* ist ermächtigt, für Gebiete in den Naturschutzzonen und für Naturobjekte im Rahmen von Vereinbarungen oder Schutzverfügungen und – verordnungen von den Schutzbestimmungen abweichende Nutzungsbestimmungen zu erlassen, sofern dadurch der Zonenzweck nicht in Frage gestellt wird.

Art. 20 Schutzzone Dorf SchD

Auflagen ³ *Die zuständige Stelle* kann im Rahmen von Bauprojekten Auflagen über die Gestaltung der Vorplätze und Parkplätze zur Gestaltung eines einheitlichen Strassenraumes festlegen. (Bodenbelag, Bepflanzung usw.)
Gutachten ⁴ Zur Beurteilung von Bauprojekten kann *die zuständige Stelle* unabhängige Gutachter beiziehen.

Art. 21 Kirche, Beinhaus und Pfarrhaus, Gasthaus Löwen, schützenswerte Gebäude und Kulturobjekte

Schützenswerte
Gebäude ² Die im Anhang B aufgeführten Gebäude sind erhaltenswert. Sie sollen weiterhin im bisherigen Zustand erhalten bleiben. Bei Umbauten und Renovationen berät *die zuständige Stelle* den Bauherrn unter Beizug einer unabhängigen Fachperson. Bei vorgesehenen Abbrüchen ist ein Gutachten über die Erhaltenswürdigkeit der Bauten bei einer unabhängigen Fachperson einzuholen.

Art. 27 Bebauungsplan

Kommunale
Bebauungspläne *Die Gemeindeversammlung* ist ermächtigt, im Sinne des PBG Bebauungspläne zu erlassen.

Art. 28 Gestaltungsplan

Abweichungen ³ Je nach dem Masse, in dem die Gesamtüberbauung die in § 73 PBG aufgezählten Voraussetzungen erfüllt, kann *die zuständige Stelle* in den Bauzonen W3 und W2a einen Gestaltungsplanbonus von bis zu 10 % gegenüber der Grundaussnutzung bewilligen.

Art. 32 Abstellflächen für Fahrzeuge

Verbot von
Abstellflächen ³ Wo Ortsbild- oder allgemeine Umweltschutzgründe dagegenstehen, hat *die zuständige Stelle* in der Baubewilligung die Anzahl der Abstell- und Verkehrsflächen herabzusetzen, auf mehrere Grundstücke zu verteilen oder ganz zu untersagen. (§§ 94 und 96 des Strassengesetzes, StrG)

Verzögerung
des Regenwasser-
abflusses ⁵ *Die zuständige Stelle* kann bei Neuüberbauungen und grösseren Umbauten den Anteil der befestigten Dach- und Verkehrsflächen begrenzen oder soweit es mit zumutbarem Aufwand möglich ist, Massnahmen zur Verzögerung des Regenwasserabflusses verlangen.

Art. 33 Ersatzabgabe

Grundsatz,
Kompetenz ¹ Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht erstellt werden, so ist *die zuständige Stelle* befugt, für die fehlende Anzahl eine einmalige Ersatzabgabe zu verlangen. (§§ 95 f. StrG)

Art. 34 offene Bauweise, Ausnahmen

Ausnahmen ² In der Dorfkernzone kann *die zuständige Stelle* Ausnahmen gestatten.

Art. 35 Landschafts- und Ortsbildschutz

Beseitigung
störender Bauteile ³ *Die zuständige Stelle* kann Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen verlangen, wenn dies ohne unzumutbaren Nachteil möglich ist.

Art. 44 Vollzug, Gutachten, kantonale Kommissionen

Zuständigkeit ¹ Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglementes obliegt *der zuständigen Stelle., die diese Vorschriften von Amtes wegen anwendet.*
Vollzug ² *Die zuständige Stelle* ist berechtigt, zur Begutachtung von wichtigen Baufragen und zur Beurteilung grösserer Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller und auf dessen Kosten, neutrale Fachleute beizuziehen.
Gutachten ³ Bei wichtigen Fragen des Orts- und Landschaftsbildschutzes gestalterischer Art, hat *die*
Kantonale

Kommission Ortsbild *zuständige Stelle* ein Gutachten der kantonalen Orts- und Landschaftsbildkommission einzuholen.
Kantonale Kommission Oekologie ⁴ Bei wichtigen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes ökologischer Art hat *die zuständige Stelle* ein Gutachten der kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen. (Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz vom 18. Sept. 1990)

Art. 45 Ausnahmen und Auflagen

Ausnahmen ¹ Sofern die Voraussetzungen von § 37 PBG erfüllt sind, kann *die zuständige Stelle* Ausnahmen von Vorschriften dieses Reglements bewilligen.
Auflagen, Reversen ² Die Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen, Bedingungen und Reversen verknüpft werden sowie befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Sie oder einzelne Nebenbestimmungen sind auf Begehren *der zuständigen Stelle* im Grundbuch anzumerken.

Art. 46 Gebühren, Kontrollen, Publikationen, Gutachten usw.

Grundsatz, Gebühr ¹ *Die zuständige Stelle* erhebt vom Gesuchsteller für die Prüfung des Baugesuchs sowie für die Baukontrollen eine Gebühr, die aufgrund der Baukosten wie folgt berechnet wird:
Kostenvorschuss ⁵ *Die zuständige Stelle* kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

4. Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofkreises Rickenbach vom 1. Januar 2013

Die gemeinsame Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Pfeffikon und Rickenbach

Erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18.04.1999, § 68 Abs. 2 der Staatsverfassung vom 17.06.2007, § 59 des kant. Gesundheitsgesetzes vom 13.09.2005, § 9 Abs. 3 der kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 09.12.2008 *und Artikel 16, Abs. 1 der Gemeindeordnung*

folgendes **Reglement**:

Art. 1 Aufsicht, Kompetenzen, Wahl der Funktionäre

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Rickenbach.

Der zuständigen Stelle stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, namentlich:

- a Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- b Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- c Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes;
- d Erlass des Gebührentarifes, der periodisch den Verhältnissen anzupassen ist.

Art. 2 Zusammenarbeit mit privaten Bestattungsinstituten

Die zuständige Stelle kann mit Unternehmen, welche Leichentransporte vornehmen, entsprechende Verträge abschliessen. Die Unternehmen müssen über Leichentransportfahrzeuge verfügen, welche als solche vom Strassenverkehrsamt zugelassen sind.

Art. 3 Friedhofverwaltung

Der Gemeinderat von Rickenbach überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens der *zuständigen Stelle*.

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Rickenbach besorgt. *Die zuständige Stelle* führt die notwendigen Kontrollen und erstellt die Konzessionsverträge.

Art. 5 Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze

Das Verfügungsrecht über die auf den Friedhöfen gelegenen Begräbnisplätze steht *der zuständigen Stelle* zu. Ausgenommen sind die Plattengräber auf dem Friedhof im Ortsteil Pfeffikon, welche von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfeffikon verwaltet werden.

Art. 8 Verstorbene anderer Gemeinden

Die Friedhofverwaltung hat *die zuständige Stelle* über alle erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Meldepflichten

Für jede Bestattung, die auf den Friedhofanlagen stattfinden soll, ist in der Regel innert 18 Stunden nach dem Tode *die zuständige Stelle* zu benachrichtigen.

Art. 16 Form der Bestattung

Die zuständige Stelle sorgt für eine schickliche und würdige Bestattung.

Sie hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen, gleich welcher Konfession, ungehindert vollzogen werden können.

Art. 18 Zivile Bestattung

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, dann ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. *Die zuständige Stelle* hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 22 Grabkonzessionen

Die Grabkonzession begründet keine wohl erworbenen Rechte. Aus schwerwiegenden Gründen kann *die zuständige Stelle* die Verlegung von Grabstätten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung anordnen.

Art. 26 Vorzeitige Graböffnung

Die Exhumation einer erdbestatteten Leiche oder einer Aschenurne darf nur nach Massgabe der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung oder der Strafprozessordnung erfolgen. *Die zuständige Stelle* hat bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

Art. 27 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann *die zuständige Stelle* die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzen anordnen. Die Räumung ist in der Lokalpresse, am öffentlichen Anschlag der Gemeinde und im Luzerner Kantonsblatt vorgängig bekanntzumachen.

Art. 29 Genehmigungspflicht

Die zuständige Stelle ist berechtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, auf dem Wege der Ersatzvornahme entfernen zu lassen.

Art. 32 Beschriftung Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab sind, falls nicht eine anonyme Beisetzung gewünscht wird, die Schriftplatten in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr versehen. Der Auftrag für die Beschriftung erfolgt durch *die zuständige Stelle*.

Art. 35 Ausnahmen von den vorgeschriebenen Massen

Sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann *die zuständige Stelle* eine entsprechende Ausnahme bewilligen.

Art. 49 Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung steht den Betroffenen innert 20 Tagen das Beschwerderecht an *die zuständige Stelle* zu. Gegen Entscheide *der zuständigen Stelle* ist die Verwaltungsbeschwerde im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.

5. Siedlungsentwässerungs-Reglement Gemeinde Rickenbach vom 09.02.2000

Die Einwohnergemeinde von Rickenbach erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 *und Artikel 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung* nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

Art. 3 Aufgaben *des Gemeinderates*

1. *Die zuständige Stelle* ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. *Sie* kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht *die zuständige Stelle*.

Art. 5 Einleitung von Abwasser

2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung oder ein Gewässer bedarf der Bewilligung *der zuständigen Stelle*.

3. Bei unbedeutenden Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer kann *die zuständige Stelle* im Einverständnis mit *der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie* auf eine kantonale Bewilligung verzichten.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden) *die zuständige Stelle*

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der *zuständigen Stelle*.

2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich *die zuständige Stelle* an die Richtlinien *der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie*.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich *die zuständige Stelle* an Norm SN 592000.

Art. 18 Rechtsnatur

1. *Die zuständige Stelle* legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

Art. 19 Dringlichkeitsplan

Die zuständige Stelle erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20 Private Erschliessung

1. Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung *der zuständigen Stelle* die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 22 Anschlusspflicht

2. *Die zuständige Stelle* verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt *die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie*, bzw. im Baubewilligungsverfahren *die zuständige Stelle* nach Anhören der kantonalen *Dienststelle Umwelt und Energie*, eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abnahmepflicht

2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet *die zuständige Stelle* über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei *der zuständigen Stelle* auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung *der zuständigen Stelle* bzw. *der Dienststelle Raum und Wirtschaft* einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Kataster

1. *Die zuständige Stelle* lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

Art. 27 Bau- und Betriebsvorschriften

2. *Die zuständige Stelle* ist befugt, ergänzende Weisungen und Vorschriften zu erlassen.

Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch *bei der zuständigen Stelle* einzureichen.

4. *Die zuständige Stelle* kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Anschlussbewilligung

1. *Die zuständige Stelle* erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Art. 30 Planänderungen

2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung *der zuständigen Stelle* bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 31 Kontrollinstanz

Die zuständige Stelle bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann *die zuständige Stelle* die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann *die zuständige Stelle* eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. *Sie* kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. *Die zuständige Stelle* legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

3. *Die zuständige Stelle* erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1. *Die zuständige Stelle* erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.

3. *Die zuständige Stelle* kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.

4. *Die zuständige Stelle* erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.

Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze

2. Die Betriebsgebühr wird von *der zuständigen Stelle* periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Wassermengen für Betriebsgebühr

6. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt *die zuständige Stelle* den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.

Art. 46 Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt *die zuständige Stelle* zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

Art. 50 Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. *Die zuständige Stelle* hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Art. 51 Rechtsmittel

1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide *der zuständigen Stelle* kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim *Kantonsgericht*, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2. Gegen Entscheide *der zuständigen Stelle* über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).

Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung *der zuständigen Stelle* nicht fristgerecht Folge, so ist *die zuständige Stelle* verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

2. Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung *der zuständigen Stelle* innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

6. Strassenreglement für die Gemeinde Rickenbach vom 13. Mai 2003

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Artikel 16, Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes Strassenreglement:

Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff StrG)

¹ *Die zuständige Stelle* bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² *Die zuständige Stelle* kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Bezüglich der Verwendung von Auftaumittel im Winterdienst wird auf das Routenverzeichnis verwiesen. Auf Schwarzräumung der Strassen besteht keinen Anspruch.

Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

³ Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist *der zuständigen Stelle* bis Ende September des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Gemeindebeitrag zugesichert ist.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrasse (§ 82 Abs. 4 StrG)

⁴ Alle Grundeigentümer sind über die Strassengenossenschaften alljährlich perimeterpflichtig. *Die zuständige Stelle* legt die Perimeterpunkte fest, sofern sich die Grundeigentümer nicht einigen.

Art. 19 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

² *Die zuständige Stelle* bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 20 Abstände von Einfriedungen und Mauern

² *Die zuständige Stelle* kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 21 Ausnahmen

¹ *Die zuständige Stelle* kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

7. Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen vom 12. Dezember 2007

Die Gemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf §§ 12 ff des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) *und Artikel 16, Abs. 1 der Gemeindeordnung* folgendes Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen:

Art. 4 Höhe der Abgaben

Die zuständige Stelle kann die Abgaben auf maximal 80 Rappen erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr vorher festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisation.

Art. 8 Höhe der Kurtaxen/Bemessung

Die zuständige Stelle kann die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht auf maximal CHF 4.00 und die Jahrespauschale auf maximal CHF 250.00 erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr zum Voraus festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 10 Organisation

Die zuständige Stelle regelt den Bezug und die Veranlagung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen.

Sie kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben dem Verein Sempachersee Tourismus (SST) übertragen und ist befugt, diese Aufgaben gegebenenfalls auch einer anderen örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

Art. 11 Bezug der Abgaben

Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 2 und Art. 8 oben aufgeführten Beherbergungsbetriebe und –einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehenden Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen *der zuständigen Stelle*.

Art. 12 Jahresbericht/Rechnungsablage

Die für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle hat *der zuständigen Stelle* jährlich Rechnung über die kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten.

Art. 13 Streitfälle

In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglementes entscheidet *die zuständige Stelle* am jeweiligen Abgabeort. Gegen Entscheide *der zuständigen Stelle* über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben und/oder Kurtaxen ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 14. Vollzug

Die zuständige Stelle erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes notwendigen Bestimmungen.

8. Kompetenzordnung

In einer gemeinderätlichen Kompetenzordnung werden die zuständigen Stellen bestimmt.

9. In-Kraft-Treten

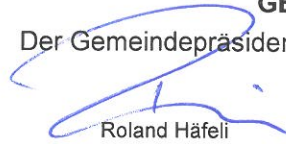
Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Vorbehalten bleibt die regierungsrätliche Genehmigung (ausgenommen Gemeindeordnung und Friedhofreglement).

5735 Pfeffikon LU, 12. Dezember 2016

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:



Roland Häfeli



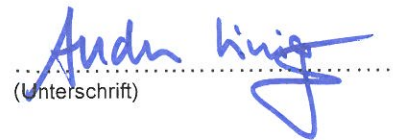
Der Gemeindeschreiber:



Stefan Huber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 225 vom 17. Februar 2017 unverändert genehmigt.

27. Februar 2017



(Unterschrift)